

## **Richtlinien für den Instrumentenverleih**

Im Rahmen ihrer Bestände kann die Musikschule Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente an Schüler verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Leihzeit soll in der Regel ein Schuljahr nicht überschreiten. Ausnahmen können nur nach schriftlichem Antrag gewährt werden (aus sozialen Gründen bzw. beim Verleih von kleinen Streichinstrumenten).

Die Leihverträge müssen unmittelbar mit Übergabe des Instruments abgeschlossen werden. Vorweg ist ein schriftlicher Antrag auf Überlassung eines Leihinstrumentes zu stellen.

Da besonders zu Beginn eines neuen Schuljahres ein größerer Bedarf an Leihinstrumenten besteht, ist eine termingerechte Rückgabe des ausgeliehenen Instruments zum Schuljahresende erforderlich.

Anträge auf Verlängerung der Leihzeit (s.o.) sind bis spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Schuljahres mit entsprechender Begründung bei der Musikschule zu stellen (s.o.). Durch Unterschrift (im Leihvertrag) bestätigt der Entleiher, bzw. der Erziehungsberechtigte, das Instrument in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben. Der Entleiher wird darauf hingewiesen, daß er für Schäden an dem entliehenen Instrument, soweit sie außerhalb der normalen Abnutzung liegen, haftbar ist. Jeder Schadensfall ist sofort der Musikschule anzuzeigen. Die Musikschule entscheidet, welcher Werkstätte das Instrument zur Reparatur übergeben werden soll. Sie ist berechtigt, in Sonderfällen einen Gutachter zu Rate zu ziehen.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters instandzuhalten (z.B. sind schadhafte bzw. gerissene Saiten stets zu ersetzen). Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher bei der Lehrkraft zu unterrichten.

Für Verlust eines Instrumentes hat der Entleiher bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Instrumente werden nur dann ausgeliehen, wenn sich der Schüler - bei gegebener Voraussetzung (s. § 5, Abs. 5 der Schulordnung) - auch für das gemeinsame Musizieren im Rahmen der schulischen Veranstaltungen zur Verfügung stellt.

Der Instrumenten-Entleih ist gebührenpflichtig.

Die (monatliche) Höhe der Leihgebühr beträgt je Instrument 12 Euro, für wachsende Instrumente 10 Euro für Musikschülerinnen und Musikschüler sowie für Mitglieder von Blasorchestern aus dem Kreis Altenkirchen. Externe Personen zahlen je 3 Euro mehr.